

pflege, Medicin und Arbeitsutensilien. Ich würde daher an den Hrn. Referenten wenigstens die Frage richten, ob es der Deputation bedenklich erschiene, wenn der Ausdruck „nothdürftigen Lebensunterhalt, mit den Worten: „nothwendige Lebensbedürfnisse“ vertauscht würde.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich sollte glauben, daß diese Abänderung nicht nothwendig wäre, denn es ist in der 36. §. schon die Bestimmung enthalten, daß das öffentliche Almosen nur im Verhältnis der den Armen für sich und nach Befinden den Seinigen mangelnden unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu verabreichen ist. In dem Ausdrucke, daß die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu verabreichen sind, liegt so viel, daß dasjenige, was zum Lebensunterhalt wirklich nothwendig ist, zu gewähren ist. Es scheint daher eine Abänderung der §. 5 weder nothwendig, noch selbst rathlich zu sein, weil außerdem vielleicht dem Grundsatz eine zu große Ausdehnung gegeben, und unbegründete Ansprüche der Armen dadurch hervorgerufen würden.

Bürgermeister Starke: Nachdem ich vernommen, daß die Absicht der Deputation die gewesen ist, welche der von mir aufgestellte Begriff bedingt, habe ich keinen Antrag zu stellen.

D. Großmann: Gegen die letzte Aeußerung müßte ich mich erklären. Es könnte ein Armer ein Bedürfnis von Tabak u. dergl. haben, und von der Armencommission verlangt werden, weil es ihm zum Bedürfnis geworden sei. Dazu werden die Armenbehörden sich allerdings nicht verstehen; sie werden ihm seinen Lebensunterhalt, nicht aber die Mittel zur Befriedigung seiner Angewohnungen gewähren.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht weiter darüber gesprochen wird, frage ich die Kammer: ob sie §. 5 annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 6. Die Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie zu gegenseitiger Ernährung, Versorgung und Unterstützung ist nach den bestehenden Civilgesetzen zu beurtheilen.

Wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge eines besondern Rechtstitels für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen verbunden sind, so können sie doch von den Armenbehörden zu Erfüllung der ihnen diesfalls obliegenden moralischen Verpflichtung auf eine angemessene Weise aufgefordert werden.

Die Deputation sagt darüber:

Zu Abschnitt II. §. 6. Nach der von den Herren Regierungskommissarien gegebenen Auskunft ist in dem ersten Satze die Erwähnung der Ehegatten um deswillen unterblieben, weil diese in der Regel zusammen leben oder wenigstens zusammen leben sollen, da jedoch es rathsam erscheint, hier aller der Personen zu gedenken, welche zur Alimantation gesetzlich verpflichtet sind, überdies auch Fälle vorkommen können, wo bei nicht zusammenlebenden Ehegatten die Frage über die Verpflichtung zu gegenseitiger Ernährung in Anregung kommt, so beantragt die Deputation in dem

ersten Satze nach den Worten, „in auf- und absteigender Linie“ einzuschalten,

„so wie der Ehegatten“.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer damit einverstanden, daß in der §. 6 hinter den Worten: „in auf und absteigender Linie“ eingeschaltet werde: „so wie der Ehegatten.“ — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer mit dieser Veränderung §. 6 an? — Wird einhellig bejaht. —

§. 7. Die Verpflichtung der Corporationen zur Versorgung und Unterstützung ihrer Mitglieder und Angehörigen beruht auf den besondern, ihre gesellschaftliche Verfassung betreffenden Polizeigesetzen, Statuten und Ordnungen.

Die Deputation hat nichts bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 7 annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 8. Öffentliche Unterstützung ist zwar auch denen, welche die nöthige Hülfe von den dazu verpflichteten und vermögenden Personen oder Corporationen nicht sogleich beim eintretenden Bedarf wirklich erhalten können, immittelst nicht zu versagen; der öffentliche Armenfonds ist jedoch solchenfalls berechtigt, von gedachten Personen oder Gesellschaften den Ersatz des geleisteten Verlags zu fordern.

Die Deputation hat nichts zu erinnern gefunden.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 8 an? — Wird allgemeingenehmigt. —

§. 9. Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruht auf dem Heimathsrechte nach den jedesmaligen darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 9 an? — Einstimmig Ja. —

III. Abschnitt.

Von den Mitteln zur Armenversorgung.

§. 10. In jedem Heimathsbezirke besteht eine gemeinschaftliche Armenkasse für sämtliche den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Einnahmen und Ausgaben.

Erinnert ist in den Motiven hierbei:

ad §. 10 — 23. Dieser Abschnitt tritt an die Stelle der im Mandate vom 11. April 1772, Cap. I. §. 3 bis 6 enthaltenen Bestimmungen, welche größtentheils nur in veränderter Stellung darin aufgenommen worden sind, daher im Einzelnen nur Weniges dabei zu bemerken bleibt.

In §. 10 konnte auf den Grund des Heimathsgesetzes, welches die Localarmenversorgung an die Heimathsbezirke verweist, nicht mehr, wie in den ältern Gesetzen von Ortsarmenkassen, sondern von den Armenkassen jedes Heimathsbezirks die Rede sein.

Die Deputation hat nichts bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 10 an? — Einstimmig Ja. —